

Feuerzeuge, die wie Spielzeug aussehen, sind verboten!

Es ist verboten, „Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt“ erstmals* in Verkehr zu bringen.

§ 3 Abs. 1 Feuerzeugverordnung

Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt sind Feuerzeuge, die wie Spielzeug für Kleinkinder aussehen oder von denen akustische Effekte oder Animationsbilder ausgehen.



Dazu zählen z. B. Nachbildungen von Cartoon-Figuren, Spielzeugen, Uhren, Telefonen, Fahrzeugen, Musikinstrumenten oder Tieren, Feuerzeuge, die Melodien

spielen oder Lichteffekte erzeugen. Das Verbot gilt auch für derartige Feuerzeughalter.

§ 2 Feuerzeugverordnung:

„Feuerzeug mit Unterhaltungseffekt“: *Feuerzeug - einschließlich jeden dafür bestimmten Halters, der mit ihm verbunden werden kann oder jedes Zubehörgesamtes, der an ihm befestigt werden kann - das einem anderen Gegenstand ähnelt der für Kinder im Alter von unter 51 Monaten zum Spielen ansprechend oder offensichtlich zu deren Verwendung bestimmt ist oder von dem akustische Effekte oder Animationsbilder ausgehen.*

Herkunftsnachweis

Händler von Feuerzeugen haben Nachweise über die Identität ihrer Feuerzeuglieferanten bereit zu halten und auf Anforderung der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

§ 3 Abs. 3 Feuerzeugverordnung

Die Identitätsnachweise sind in der Regel Name und Adresse. Die Angaben von Telefonnummern und E-Mail- bzw. Internetadressen erleichtern den zuständigen Behörden die Kontrollen.

Zuständige Behörden in Sachsen

Regierungspräsidium Dresden,
Abteilung 7 Arbeitsschutz
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 825-0, Fax: 0351 825-9700
E-Mail: arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de

Außenstelle Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 273-400, Fax: 03591 273-460
E-Mail: arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de

Regierungspräsidium Chemnitz,
Abteilung 7 Arbeitsschutz
Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 3685-0, Fax: 0371 3685-100
E-Mail: postasc@rpc.sachsen.de

Außenstelle Zwickau
Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau
Tel.: 0375 39032-0, Fax: 0375 39032-20
E-Mail: postasc@rpc.sachsen.de

Regierungspräsidium Leipzig
Abteilung 7 Arbeitsschutz
Oststraße 13, 04317 Leipzig
Tel.: 0341 6973-159, Fax: 0341 6973-110
E-Mail: poststelle@rpl.sachsen.de

Impressum

Stand/Auflage: Juli 2007, 2.000 Stück
Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit (SMWA)
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Postfach 10 03 29, 01073 Dresden

Produktion: 599media, Freiberg

Bildnachweis: Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, iStockphoto

Informationsblatt für Importeure und Händler zu Feuerzeugen



Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Unfälle mit Feuerzeugen

Feuerzeuge stellen bei unsachgemäßer Verwendung durch Kinder eine ernste Gefahr dar, die zu Verletzungen, Bränden oder sogar tödlichen Unfällen führen kann. In Europa ereignen sich jedes Jahr schätzungsweise 1220 Brände, 260 Unfälle mit Verletzungen und 20 Unfälle mit Todesfolge in die mit Feuerzeugen hantierende Kinder verwickelt sind. Viele dieser Brände und Unfälle ließen sich verhindern, wenn Feuerzeuge, die wie Spielzeug aussehen nicht verkauft werden dürften und die übrigen Feuerzeuge mit Kindersicherungen ausgestattet wären.

Um dies einheitlich in Europa umzusetzen, hat die europäische Kommission eine Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung wird in Deutschland durch die Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge in nationales Recht umgesetzt.

Feuerzeuge nur noch mit Kindersicherung

Feuerzeuge dürfen ab dem 11.03.2007 nur noch mit Kindersicherung für den europäischen Markt hergestellt oder auf diesem erstmals* in Verkehr gebracht werden.

§ 3 Abs. 1 Feuerzeugverordnung:

Feuerzeuge dürfen erstmals nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie kindergesichert beschaffen sind.

* Das erstmalige Inverkehrbringen ist bei Herstellung im EWR die Übergabe vom Hersteller an einen Händler oder bei Import von außerhalb des EWR die Einfuhr (Zollverfahren zum freien Warenverkehr). Dementsprechend gelten die genannten Anforderungen nur für Feuerzeuge, die ab dem 17.04.2007 erstmals in Verkehr gebracht werden. Feuerzeuge, die sich vor dem 17.04.2007 bereits beim Händler befanden und keine Kindersicherung haben, dürfen noch bis 10. März 2008 abverkauft werden. Zusätzlich ist ab dem 11. März 2008 die Abgabe von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekt an Verbraucher verboten.

Feuerzeugverordnung

Die Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge (Feuerzeugverordnung) wurde veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil I S.486. Sie gilt seit dem 17.04.2007.

Feuerzeuge unterliegen außerdem den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG).

Sie finden die Vorschriften im Internet unter:
www.bmas.bund.de → Arbeitsschutz → Gesetze

Normen

Erfüllt ein Feuerzeug

- » die Spezifikationen der Norm DIN EN 13869:2002 „Kindergesicherte Feuerzeuge - Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren“, Ausgabe Oktober 2002 – mit Ausnahme der unter den Ziffern 3.1, 3.4 und 5.2.3 dieser Norm aufgeführten Spezifikationen oder
- » die einschlägigen Bestimmungen in Drittstaaten (z. B. den USA), die den in Nummer 1 genannten Spezifikationen gleichwertig sind,

so wird vermutet, dass die Anforderungen an die Kindersicherung erfüllt werden.

§ 3 Abs. 1 Feuerzeugverordnung

Nachweise

Der Hersteller oder, sofern er nicht im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist, sein Bevollmächtigter oder der Einführer (Importeur), muss

- » durch einen Prüfbericht und ein Muster nachweisen können, dass die Anforderungen an die Kindersicherung erfüllt werden,
- » der zuständigen Behörde gegenüber auf Anforderung bescheinigen, dass sämtliche Feuerzeuge einer in Verkehr gebrachten Charge mit dem geprüften Muster

übereinstimmen (Der zuständigen Behörde sind auf Anforderung zum Nachweis der Übereinstimmung die Unterlagen über das Prüf- und Kontrollprogramm der Prüfstelle unverzüglich vorzulegen.),

- » überwachen, dass die hergestellten Feuerzeuge den nach Nummer 1 geprüften technischen Eigenschaften der kindergesicherten Beschaffenheit entsprechen und für die Prüfung geeignete Verfahren angewendet werden; der zuständigen Behörde sind auf Anforderung die zum Nachweis der Übereinstimmung nötigen Fertigungsunterlagen vorzulegen.

§ 3 Abs. 2 Feuerzeugverordnung

Ausnahme: Luxus-Feuerzeuge

Keine Kindersicherung müssen Feuerzeuge aufweisen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- » Sie werden für eine Lebensdauer von mindestens fünf Jahren (einschließlich Reparaturen) entwickelt, hergestellt und verkauft.
- » Sie sind während ihrer gesamten Lebensdauer sicher nachfüllbar und reparaturfähig.
- » Es wird gewährleistet, dass sie nach Ablauf der Garantie von einer vom Hersteller zugelassenen oder spezialisierten Kundendiensteinrichtung mit Sitz im EWR ersetzt oder repariert werden können.
- » Es wird eine Herstellergarantie von mindestens zwei Jahren gewährt.

§ 1 Abs. 2 Feuerzeugverordnung